

AMTSBLATT  
FÜR DIE ERZDIÖZESE FREIBURG

331

Stück 34

Freiburg im Breisgau, 31. Dezember

1958



HERMANN

DURCH GOTTES ERBARMUNG UND DES HEILIGEN APOSTOLISCHEN STUHLES GNADE

ERZBISCHOF VON FREIBURG

METROPOLIT DER OBERRHEINISCHEN KIRCHENPROVINZ

---

NEUORDNUNG

der Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens

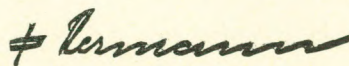
im Erzbistum Freiburg, badischen Anteils

Vor 100 Jahren begann Erzbischof Hermann von Vicari den Kampf um die Befreiung der Kirchenregierung unserer Erzdiözese von den Fesseln eines übermächtigen Staatskirchentums. Am 16. Juni 1853 erklärte der Erzbischof, er werde trotz des Widerspruchs der Staatsgewalt seine amtlichen Rechte ausüben und die Verwaltung des Kirchenvermögens an sich ziehen. Als der Erzbischof durch Verfügung vom 11. Mai 1854 diese Absicht verwirklichte, wurde er am 22. Mai 1854 für verhaftet erklärt. Am 20. November 1861 kam endlich ein Kompromiß mit dem Staate zustande. Es war für den Erzbischof nur ein Teilerfolg. Die Verwaltung des Kirchenvermögens der Erzdiözese wurde mit Wirkung vom 9. Dezember 1862 dem Katholischen Oberstiftungsrat, einer gemischten staatlich-kirchlichen Behörde, übertragen. Dieser erließ am 29. Mai 1863 die »Dienstinstruktion für die Katholischen Stiftungsräte über die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens«. Dies sind die Grundlagen, auf denen seither das Kirchenvermögen in der Erzdiözese verwaltet wird. Es wurde lediglich durch eine Verordnung des Erzbischofs vom 30. März 1934 aufgrund des Kirchenvermögensgesetzes vom 7. April 1927 anstelle des gemischten staatlich-kirchlichen Oberstiftungsrates ein Erzbischöflicher Oberstiftungsrat in Freiburg errichtet. Von der Möglichkeit, im Sinne der Bestrebungen des Erzbischofs Hermann von Vicari die Kirchenvermögensverwaltung mit dem Erzbischöflichen Ordinariat zu vereinigen, wurde zunächst kein Gebrauch gemacht.

Die weitere Entwicklung ließ immer mehr das Bedürfnis nach einer Vereinfachung und zügigeren Handhabung der kirchlichen Vermögensverwaltung erkennen. Auch schien es geboten, dieselbe lediglich auf den Bestimmungen des kanonischen Rechtes aufzubauen. Damit wird zugleich eine Angleichung an die Verwaltung aller anderen deutschen Diözesen erreicht.

Daher haben Wir Uns entschlossen, mit Wirkung vom 1. Januar 1959 die kirchliche Vermögensverwaltung Unserem Ordinariat einzuverleiben und eine neue Satzung für die Vermögensverwaltung mit entsprechenden Ausführungsverordnungen zu erlassen.

Freiburg i. Br., den 31. Dezember 1958.



Erzbischof.

## Satzung

### über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg, badischen Anteils

In Ausübung des in Unserem oberhirtlichen Amte liegenden Rechtes zur freien und selbständigen Regelung der kirchlichen Angelegenheiten Unserer Erzdiözese verordnen Wir, was folgt:

#### § 1

Die Vermögensangelegenheiten der katholischen Kirche im Erzbistum Freiburg, badischen Anteils, sowie ihrer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen werden vom Erzbischof (Ordinarius) selbständig geordnet und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verwaltet.

#### § 2

Das dem Erzbistum gewidmete Vermögen der Erzdiözese Freiburg, badischen Anteils, sowie das übrige allgemeine Vermögen werden vom Erzbischof verwaltet.

Zu dem dem Erzbistum gewidmeten Vermögen gehört insbesondere das Vermögen des Erzbischöflichen Stuhles, des Erzbischöflichen Seminarfonds, der Erzbischof-Hermann-Stiftung, der Erzbischöflichen Stipendienstiftungen sowie das Korporationsvermögen der römisch-katholischen Kirche in der Erzdiözese Freiburg, badischen Anteils (Erträgnis der Allgemeinen Kirchensteuer).

Das Vermögen der Domkirche und der Domfabrik werden vom Erzbischof zusammen mit dem Metropolitankapitel verwaltet.

Zu dem übrigen allgemeinen Vermögen der Erzdiözese gehört unter anderem das Vermögen der allgemeinen Fonde, Anstalten und Kassen, insbesondere die Allgemeine Katholische Kirchenkasse, die Katholische Interkalarasse, die Pfälzer Katholische Kirchenschaffnei, der Bruchsaler Geistliche Seminarfond, der Breisgauer Katholische Religionsfond, der Breisacher Präsenzfond, der Pensionsfond der Priester der Erzdiözese Freiburg, badischen Anteils, die Katholische Pfarrpfründekasse.

#### § 3

Das Vermögen des Metropolitankapitels, des Erzbischöflichen Interkalarfonds, des Erzbischof-Ber-

nard-Fonds und der Schätzlerschen Stipendienstiftung wird vom Metropolitankapitel verwaltet.

#### § 4

Das Vermögen der Stadt- und Landkapitel wird vom Dekan, dem Kammerer und den Definitoren sowie der Kapitelskonferenz verwaltet.

#### § 5

Die Pfründen werden von ihren Inhabern verwaltet. Das Vermögen der erledigten Pfründen verwaltet der Pfarrverweser. Das Vermögen anderer erledigter Pfründen seines Pfarrbezirks (Kaplaneien und Vikarien) verwaltet der Pfarrer oder Pfarrverweser.

#### § 6

Das örtliche Kirchenvermögen einschließlich des Vermögens der katholischen Kirchengemeinden und etwaiger Distriktsfonde verwaltet der Pfarrvorstand (Pfarrer, Pfarrverweser, Kurat).

#### § 7

Die dem Ordinarius zustehenden Rechte übt der Erzbischof oder der Generalvikar als sein Vertreter und bei Erledigung des Erzbischöflichen Stuhles der Kapitelsvikar aus.

#### § 8

Die Verwaltung in den Fällen der §§ 2, 3, 5 und 6 umfaßt auch die Befugnis zur Rechtsvertretung des verwalteten Vermögens, soweit dieselbe nicht durch Erzbischöfliche Verordnung eingeschränkt wird.

Die Kapitel (§ 4) werden gerichtlich und außergerichtlich durch den Dekan vertreten.

#### § 9

Für die Verwaltung des gesamten katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg, badischen Anteils, sind die vom Erzbischof erlassenen oder zu erlassenden Richtlinien maßgebend und rechtsverbindlich. Alles Nähere zur Durchführung dieser Satzung wird durch Verordnung des Erzbischofs geregelt.

## § 10

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für die Erzdiözese Freiburg in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkt tritt die Satzung über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg, badischen Anteils, vom 27. Februar 1934 sowie die bisherigen von der Kirche erlassenen oder genehmigten Vorschriften über die Ver-

waltung des kirchlichen Vermögens insoweit außer Kraft, als sie mit dieser Satzung in Widerspruch stehen.

Die Vorschriften des staatlichen Landes- und Ortskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 mit den dazu ergangenen Änderungen sowie des staatlichen Stiftungsgesetzes vom 19. Juli 1918 und der Vollzugsverordnungen zu diesen Gesetzen bleiben unberührt.

Freiburg i. Br., den 19. September 1958.



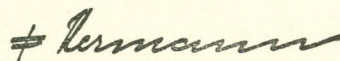
Erzbischof.

### Verordnung über die Errichtung einer Erzbischöflichen Finanzkammer

Mit Wirkung vom 1. Januar 1959 setzen Wir die Verordnung über die Errichtung, die Organisation und die Befugnisse des Erzbischöflichen Oberstiftungsrates vom 30. März 1934 (Amtsblatt 1934, Nr. 11) außer Kraft. Für diesen Zeitpunkt errichten Wir die Erzbischöfliche Finanzkammer als Gliederung Unseres Erzbischöflichen Ordinariats. Dieselbe tritt an Stelle des bisherigen Erzbischöflichen Oberstiftungsrates.

Alle Schriftstücke, welche sich auf die Besoldung, Verwaltung der Pfründen, das kirchliche Rechnungswesen und die kirchliche Besteuerung beziehen, sind ab 1. Januar 1959 an die Erzbischöfliche Finanzkammer, Freiburg i. Br., Herrenstraße 35, zu richten.

Freiburg i. Br., den 31. Dezember 1958.



Erzbischof.

### Verordnung über die Bestellung eines Justitiars

Bei Unserem Erzbischöflichen Ordinariat errichten Wir mit Wirkung vom 1. Januar 1959 eine Rechtsabteilung. An deren Spitze steht ein Erzbischöflicher Justitiar.

Freiburg i. Br., den 31. Dezember 1958.



Erzbischof.

## Verordnung

### über die Verwaltung des örtlichen katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg, badischen Anteils

#### § 1

Gemäß § 6 der Satzung über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg, badischen Anteils, verwaltet der Pfarrvorstand (Pfarrer, Pfarrverweser, Kurat) das örtliche Kirchenvermögen einschließlich des Vermögens der katholischen Kirchengemeinden und Distriktsfonde.

#### § 2

Nach Maßgabe der Bestimmungen des Landeskirchensteuergesetzes und des Ortskirchensteuergesetzes wirken die Stiftungsräte bei der Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens mit.

#### § 3

Für das Rechnungswesen der Kirchengemeinden ist vom örtlichen Stiftungsrat ein Kirchengemeinerechner und Kirchensteuererheber zu bestellen. Für die Fondsrechnung(en) kann der Pfarrvorstand einen Fondsrechner ernennen.

#### § 4

Der Pfarrvorstand hat bei Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens die Bestimmungen des can. 1523 CIC gewissenhaft zu beachten.

#### § 5

Dekreturen für Einnahmen und Ausgaben bedürfen lediglich der Unterschrift des Pfarrvorstandes; nur Schriftstücke, welche die Übernahme von rechtsverbindlichen Verpflichtungen in sich schließen, bedürfen der Unterschrift zweier weiterer Stiftungsratsmitglieder.

#### § 6

Ausgaben innerhalb des Vollzugs des genehmigten Fondsvoranschlags tätigt der Pfarrvorstand selbständig.

#### § 7

Ausgaben außerhalb des Rahmens des Fondsvoranschlags bedürfen, wenn sie den Betrag von 1000,- DM übersteigen, der Zustimmung des Stiftungsrates. Wird von diesem die Zustimmung verweigert, so ist die Entscheidung der Erzbischöflichen Finanzkammer anzurufen.

#### § 8

In den Kirchenfond sind die im Voranschlag des Fonds aufgeführten Einnahmebeträge einzuführen. Für Klingelbeuteleinnahmen, die über den Fondsvoranschlag hinausgehen, ist vom Pfarrvorstand ab 1. Januar 1959 eine besondere Rechnung zu führen mit der Bezeichnung „Klingelbeutelrechnung“. Es sind dafür dieselben Formulare wie für die Fondsrechnungen zu benutzen und die Belege als Beilagen zu sammeln. Letztere bedürfen keiner Dekretur. Diese Geldmittel können für die Gesamtheit der örtlichen Seelsorgebedürfnisse verwendet werden.

#### § 9

Das Kollektenbuch und die Klingelbeutelrechnung mit Beilagen sind auf 15. Januar jeden Jahres dem Dekan oder einem von diesem beauftragten sachkundigen Geistlichen vorzulegen; dieser hat sich darüber zu vergewissern, daß beide Rechnungen (Kollektenbuch und Klingelbeutelrechnung) ordnungsgemäß geführt und die Beilagen ordnungsgemäß gesammelt sind. Bis 1. April jeden Jahres hat der Dekan der Erzbischöflichen Finanzkammer über jede einzelne Kirchengemeinde zu berichten, in welchem Zustand sich die kirchliche Rechnungsführung befindet.

Die Abhör der Kirchengemeinde- und der Fondsrechnungen erfolgt wie bisher, künftig durch die Erzbischöfliche Finanzkammer. Kollektenbuch und Klingelbeutelrechnung sind nur auf besondere Anforderung hin der Erzbischöflichen Finanzkammer vorzulegen.

#### § 10

Die Genehmigung des Ordinarius ist zur Rechtswirksamkeit erforderlich:

1. für den Erwerb, die Belastung, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums, sowie die Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken;
2. zur Veräußerung von Fahrnisgegenständen des Vermögensgrundstocks, wenn sie
  - a) einen Schätzungswert von mehr als 1000,- DM besitzen oder
  - b) künstlerischen, geschichtlichen, Altertums- oder Sammelwert haben oder
  - c) Gegenstand besonderer Verehrung sind;

3. zur Veräußerung und Belastung von Wertpapieren, auch Inhaberpapieren, und Buchforderungen gegen das ehemalige Deutsche Reich und die Länder, gegen die Bundesrepublik Deutschland und die Länder;
4. zur unentgeltlichen Übertragung, Belastung und Überlassung von Kirchenvermögen mit Ausnahme der Fälle, wo es sich um eine sittliche Pflicht oder eine auf den Anstand zu nehmende Rücksicht handelt, sowie zum Verzicht auf Rechte;
5. zur Annahme von freigebigen Zuwendungen (auch Stiftungen und Zustiftungen) durch Verfügung unter Lebenden oder von Todes wegen, wenn
  - a) ihr Wert 5000,— DM übersteigt oder
  - b) sie belastet sind, es sei denn, daß es sich um Belastungen handelt, für welche die Kirchenbehörde Bedeckungskapitalien vorgeschrieben hat, und diese gesichert sind,
  - c) sie dem Zweck der bedachten Rechtsperson nicht entsprechen,
  - d) mit ihnen eine neue Stiftung errichtet werden soll;
6. zur Ausschlagung freigebiger Zuwendungen;
7. zur Verpachtung oder Vermietung
  - a) auf länger als 9 Jahre,
  - b) wenn sie über die Zeit des Pfründegenusses des vertragschließenden Pfründnießers hinausgehen soll;
8. zur Übernahme von einmaligen oder wiederkehrenden Verbindlichkeiten, wenn der Betrag im ganzen 5000,— DM übersteigt, es sei denn, daß die Verbindlichkeit in einem von der Kirchenbehörde ordnungsgemäß gutgeheißenen Voranschlag allgemein oder besonders genehmigt ist;
9. zur Aufnahme von Darlehen, sofern dieselben nicht zur Bezahlung aufgekündigter Kapitalien geschieht oder das Anlehen zur Bestreitung von voranschlagsmäßigen Ausgaben erforderlich ist und innerhalb derselben Rechnungsperiode aus laufenden Einnahmen wieder getilgt wird; ferner zur Eingehung von Schuldverpflichtungen durch Schuldanerkennnis, Schuldversprechen, Bürgschaft, Wechsel u. dgl.;
10. zur Führung von Prozessen;
11. zu Vergleichen, Verzichten und Anerkenntnissen über strittige Ansprüche
  - a) aus dinglichen Rechten oder

b) wenn der nachzulassende Wert 1000,— DM übersteigt;

12. zu Rechtsgeschäften mit einem an der Verwaltung Beteiligten, es sei denn, daß das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.

#### § 11

Zur Bewilligung der Löschung und Minderung einer heimbezahlten Darlehenshypothek oder zur Bewilligung ihrer Umschreibung auf den Eigentümer ist zuständig

- a) der Verwalter,
- b) der Rechner, wenn er den Hypothekenbrief oder eine besondere schriftliche Ermächtigung des Verwalters vorlegt und im Darlehensvertrag nichts anderes vereinbart ist.

#### § 12

Keine Genehmigung ist erforderlich zur geordneten, zweckentsprechenden Verwertung des regelmäßigen Ertrags und zur vorschriftsmäßig gesicherten Anlage verfügbarer Gelder sowie zu anderen im Rahmen einer ordnungsmäßigen Verwaltung bleibenden Geschäften.

#### § 13

Im Zweifel ist anzunehmen, daß

- a) Zuwendungen an die Verwalter als solche den von ihnen vertretenen Rechtspersonen zugedacht,
- b) von einem Pfründnießer eingegangene Verpflichtungen nicht als namens der Pfründe, sondern nur für seine Person übernommen gelten sollen.

Miet- und Pachtverträge, welche ein Pfründnießer über die Zeit seines Pfründegenusses hinaus ohne höhere Genehmigung abgeschlossen hat, sind auf den ersten gesetzlichen Termin kündbar.

#### § 14

Der Katholische Stiftungsrat besteht aus

- a) dem Pfarrgeistlichen als Vorsitzendem,
- b) aus 4 bis 16 Mitgliedern, die aus den Angehörigen der Kirchengemeinde gewählt werden.

An Stelle des Pfarrgeistlichen kann vom Ordinarius auch ein anderer Vorsitzender bestellt werden. Im Zweifel gilt der für die Seelsorge bestellte Vertreter auch als Vertreter im Vorsitz des Stiftungsrats.

Der Stiftungsrat hat das Interesse des von ihm verwalteten Vermögens zu fördern. Seine Mitglieder sind für den Schaden, welcher dem Kirchenvermögen aus der Verletzung der Verwaltungsvorschriften erwächst, zivilrechtlich haftbar.

## § 15

Das Verfahren über die Bestellung der Stiftungsräte (insbesondere Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Ergänzung, Bestellung bei Wahlverweigerung, Amtenhebung) und deren Beschlußfähigkeit, Beschlußfassung, Geschäftsführung und dgl. regelt der Ordinarius.

## § 16

Die Zusammensetzung des Stiftungsrats einer Gesamtkirchengemeinde richtet sich nach ihrem ordnungsgemäß genehmigten Statut.

## § 17

Die Bestellung der Kirchengemeindevertretung und der Kirchenstreuervertretung, das Wahlverfahren, die Geschäftsordnung, Berufung und Auflösung werden vom Ordinarius im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen geordnet.

## § 18

Den Kirchengemeinderechner ernennt der Stiftungsrat und händigt ihm als Ausweis eine Bestellungsurkunde aus.

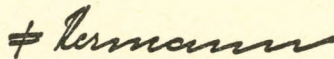
## § 19

Bekundet werden die Beschlüsse des Stiftungsrats durch Auszüge aus dem Sitzungsbuch, die der Vorsitzende beglaubigt.

## § 20

Die vom Stiftungsrat innerhalb seiner Zuständigkeit gemäß § 5 dieser Verordnung abgegebenen Erklärungen (auch Vollmachten) sind nach außen wirksam, wenn sie die Unterschrift des Vorsitzenden und zweier weiterer Mitglieder sowie das Dienstsiegel (oder Pfarrsiegel) tragen. Andernfalls verpflichten sie das verwaltete Vermögen nicht.

Freiburg i. Br., den 31. Dezember 1958.



Erzbischof.

## Verordnung

### über das kirchliche Bauwesen in der Erzdiözese Freiburg

#### A

Aus Gründen der Vereinfachung auf dem Gebiete des kirchlichen Bauwesens bestimmen Wir:

1. Alle Anträge in kirchlichen Bausachen sind unmittelbar an das Erzb. Ordinariat zu richten.
2. Die Zuständigkeit der Stiftungsräte in Bausachen — Ziff. 3 der E.VO. über das kirchliche Bauwesen in der Erzdiözese Freiburg vom 30. 10. 1934 — wird auf DM 5.000,— festgesetzt.

#### B

Bezüglich der Zuständigkeit in Bausachen gelten künftig folgende Bestimmungen:

1. Zu jeder Bauausführung an kirchlichen Gebäuden ist für die bauende Behörde\*) vorherige Genehmigung erforderlich, ausgenommen

- a) dringende Fälle (drohender Einsturz, Verhütung von Gefahr)
- b) Fälle, in denen der Stiftungsrat selbst zuständig ist.
2. Unter kirchlichen Gebäuden im Sinne dieser Verordnung sind solche Gebäude zu verstehen, deren Eigentümer (Rechtsträger) ein kirchlicher Fonds oder eine Kirchengemeinde ist oder an denen den Katholiken ein Benützungsrecht zusteht.
3. Die Stiftungsräte (Kirchenvorstände) sind zuständig zur Anordnung von Instandsetzungsarbeiten an kirchlichen Gebäuden (Dachreparaturen, Putzausbesserungen, Erneuerung von Anstrichen, Instandsetzung von Wohnräumen u. dgl.) bis zum Kostenbetrag von 5.000,— DM, sofern die Kosten aus laufenden Einnahmen der baupflichtigen Fonds (Verwendung von Grundstocksmitteln sind unzulässig), aus voranschlagsmäßig oder besonders genehmigten Mitteln der Ortskirchensteuer, aus Klingelbeutelüberschüssen oder aus freiwilligen Beiträgen bestritten werden, und soweit aus besonderen Gründen nichts anderes bestimmt ist.

\*) Bauende Behörde ist diejenige, der die unmittelbare Verwaltung des Vermögens des Bauherrn (Fonds, Kirchengemeinde) zusteht; bei örtlichem Kirchenvermögen also regelmäßig der Stiftungsrat oder der Kirchenvorstand.

## 4. Höhere Genehmigung ist erforderlich

- a) zu Instandsetzungsarbeiten,
  - aa) die den Kostenbetrag von 5.000,— DM überschreiten, gleichviel ob die Kosten aus Kirchenvermögen oder aus anderen Mitteln bestritten werden,
  - bb) die auf kirchliche Gebäude oder Gegenstände sich beziehen, die wegen ihres geschichtlichen, kunstgeschichtlichen oder künstlerischen Wertes von Bedeutung sind (Baudenkmale und Kunstdenkmale), ohne Rücksicht auf die Höhe des Kostenbetrages und die Herkunft der Deckungsmittel,
  - cc) die an Gebäuden vorgenommen werden sollen, für die einem Dritten (Domänenärar, politische Gemeinde) die Baupflicht obliegt. Herstellungen jeder Art an solchen Gebäuden sollen nur nach vorherigem Benehmen mit dem Baupflichtigen erfolgen. Anträge auf bauliche Herstellung an solchen Gebäuden sind ebenfalls an das Erzb. Ordinariat zu richten.
- b) zu baulichen Änderungen an kirchlichen Gebäuden (Umbauten, Erweiterungsbauten, Abbruch von Bauten oder Bauteilen, Änderungen in der Anordnung von Räumen, Fenstern und Türen), ohne Rücksicht auf die Höhe und die Herkunft der Deckungsmittel.
- c) zu Neubauten jeder Art, insbesondere zur Bestimmung und Erwerbung des Bauplatzes, zur Bestimmung des Bauprogramms und der baulichen Bedürfnisse, für welche durch den Bau Vorsorge getroffen werden soll, zur Bestimmung der Höhe des zulässigen Bauaufwands, zu den Bauplänen,
- d) zur Beschaffung der inneren Ausstattung von Kirchen und Kapellen und zu Veränderungen an denselben.

## 5. Die innere Ausstattung von Kirchen und Kapellen umfaßt im wesentlichen folgende Gegenstände:

- a) Altäre und Altarausstattung
- b) Kanzel
- c) Kommunionbank
- d) Taufstein
- e) Kreuzweg
- f) Beichtstühle
- g) Gestühl
- h) Turmuhr
- i) Orgel und Glocken
- k) elektrische Beleuchtung
- l) Sakristei-Einrichtung
- m) Heizungsanlage
- n) Malerei und plastischen Schmuck
- o) Paramente und kirchliche Geräte, sofern die Anschaffungskosten den Betrag von 2.000,— DM für einen Gegenstand übersteigen.

Den Anträgen auf Genehmigung von Kirchenausstattungsstücken sind Entwürfe (Planzeichnungen, Skizzen, Lichtbilder) nebst Arbeitsbeschrieb und Kostenanschlag anzuschließen.

## 6. In allen Fällen, in denen höhere Genehmigung vorgeschrieben ist, darf die geplante Arbeit erst in Auftrag gegeben werden, wenn die schriftliche Genehmigung der Pläne und die Ausführungserlaubnis vorliegt.

## 7. Abweichungen von genehmigten Entwürfen sind nur mit besonderer neuer Genehmigung zulässig.

Freiburg i. Br., den 31. Dezember 1958



Erzbischof.

**Erzbischöfliches Ordinariat**